

Berlin, den 31. Mai 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Umsetzung Gasspeichergesetz – Entzug von Speicherkapazitäten zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben (§ 35 b EnWG)

Workshop der Bundesnetzagentur vom 19.05.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

	Einleitung	3
1	Frist für den Nachweis zur Füllstandserreichung.....	3
2	Tageweise Nichteinhaltung der stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben	3
3	Kündigung der Speicherverträge	4
4	Einbeziehung der Regelenenergie für die Speicherbefüllung.....	4
5	Prozess zur Bereitstellung von nicht genutzten Speicherkapazitäten	5

Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber hat insbesondere vor dem Hintergrund historisch niedriger Speicherfüllstände im Winter 2021/22 sowie des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine innerhalb kürzester Zeit gesetzliche Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen verabschiedet, die in Deutschland an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind. Das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeichergesetz) ist am 30. April 2022 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht die Befüllung der deutschen Gasspeicher zum 1. Oktober zu 80 %, zum 1. November zu 90 % und zum 1. Februar zu 40% vor. Nutzungsrechte an Speicherkapazitäten können zukünftig THE zur Verfügung gestellt werden, wenn Speicherkunden diese nicht nutzen („use it or lose it“). Dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) wurden umfangreiche Befugnisse auferlegt, um Maßnahmen für die ausreichende Befüllung der Gasspeicher zu ergreifen.

Aufgrund dieses Gesetzes sind Gasspeicherbetreiber zum Nachweis der durch das Gesetz vorgegebenen Füllstände und zur Bereitstellung bestimmter Informationen verpflichtet. Am 19. Mai 2022 fand ein Austausch mit der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des Gasspeichergesetzes statt. Schwerpunkte waren die Themen Füllstandsmonitoring (Informations- und Nachweispflichten nach § 35b EnWG) sowie Entzug/ Bereitstellung von ungenutzten Kapazitäten (§ 35b Abs. 5 EnWG). Die BNetzA hat im Anschluss um schriftliche Stellungnahme bis **27. Mai 2022** gebeten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW wie folgt Stellung:

1 Frist für den Nachweis zur Füllstandserreichung

Um die Einhaltung der Füllstandsvorgaben gemäß des neuen § 35b Abs. 1 Satz 2 EnWG zu gewährleisten, hat der Betreiber einer Gasspeicheranlage nach § 35b Abs. 2 und Abs. 4 EnWG erstmalig am 1. August 2022 einen Füllstand nachzuweisen, der die Erreichung der Füllstandsvorgaben nicht gefährdet. Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Nachweisfrist von mindestens vier Wochen im Voraus sieht der BDEW als unmöglich an, da die Speicherkunden insbesondere im Falle von schnellen Kavernenspeichern in der Bewirtschaftung der gebuchten Kapazitäten bis zum Stichtag flexibel sind. Der BDEW weist daraufhin, dass Füllstandsangaben vor dem jeweiligen Stichtag lediglich eine Prognose darstellen können und schlägt unterschiedliche Nachweisfristen je nach Speichercharakteristik vor.

2 Tageweise Nichteinhaltung der stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben

Bei der stichtagsbezogenen Einhaltung der Füllstandsvorgaben gemäß des neuen §35b Abs. 1 Satz 2 EnWG kann es bei Gasspeichern, die vom Speicherkunden u.a. zur Abfederung von

Störungen im vorgelagerten Netz, beispielweise in der Upstream-Produktion (und/oder der Anlandung von LNG), aufgrund von kurzfristigen Störungen und daraus resultierenden Ersatzlieferungen zu tageweisen Nichteinhaltungen der Füllstandsvorgaben kommen. Dies gilt auch für Sonderfälle wie kurzfristige Abrufe von Lastflusszusagen. Der BDEW schlägt daher vor, dass, soweit speicherkundenseitig erkennbar ist, dass beabsichtigt war, die Füllstandsvorgabe einzuhalten, bei kurzfristiger Nichteinhaltung der Füllstandsvorgaben die Nutzungsrechte nicht THE zur Verfügung gestellt werden müssen. Als Merkmal für die Erkennbarkeit der speicherkundenseitigen Absichten könnte z.B. herangezogen werden, dass

- a) die Füllstandsvorgaben vor dem Stichtag bereits erreicht waren,
- b) bis 14 Tage vor dem Stichtag eingehalten wurden.

Der BDEW plädiert dafür, dass sofern die Füllstandsvorgaben nach einer solchen vorgelagerten Störung nachträglich unmittelbar im Rahmen der technischen Kapazitäten erneut erfüllt werden, keine Nutzungsrechte THE zur Verfügung gestellt werden müssen.

3 Kündigung der Speicherverträge

§ 35b Abs. 1 und 6 EnWG sehen eine Pflicht zur Anpassung der Speicherverträge mit den Speichernutzern vor; darunter die Pflicht des Speicherbetreibers zur Aufnahme vertraglicher Regelungen in neue Verträge, welche ihn berechtigen, von dem Speichernutzer nicht genutzte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Für Bestandsverträge wurde eine Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 36 EnWG eingeführt. Demnach finden die neu aufzunehmenden vertraglichen Bestimmungen aus § 35b Abs. 6 EnWG erst nach dem 14. Juli 2022 Anwendung. Stimmt der Speichernutzer einer entsprechenden Vertragsanpassung nicht bis zum 1. Juli 2022 zu, kann der Gasspeicherbetreiber den Vertrag fristlos kündigen.

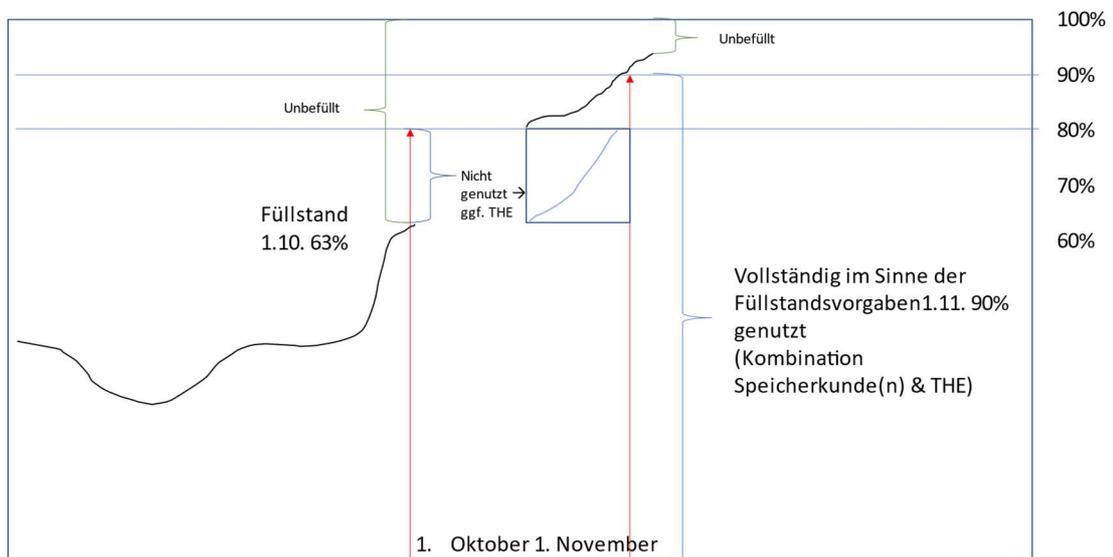
Die Kündigung von Verträgen könnte gegebenenfalls zu einer Ausspeicherung von Gasmengen führen und würde dann kontraproduktiv zu den Zielen des Gesetzes wirken. Hier ist zu prüfen, ob mit dem bestehenden Instrumentarium dieser mögliche Effekt aufgefangen werden kann.

4 Einbeziehung der Regelernergie für die Speicherbefüllung

Der BDEW lehnt die Nutzung der Regelernergie zur Vermeidung von Ausschreibungen nach § 35c EnWG ab. Allerdings könnten die beim Marktgebietsverantwortlichen etablierten Prozesse zur kurzfristigen Beschaffung von Gas im Sinne vom § 35c Abs. 2 EnWG eingesetzt werden.

5 Prozess zur Bereitstellung von nicht genutzten Speicherkapazitäten

Ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Nichterreichbarkeit der Füllstandsvorgaben ist der Gasspeicherbetreiber nach § 35b Abs. 5 EnWG berechtigt, dem Marktgebietsverantwortlichen von den Speicherkunden ungenutzte Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der BDEW will betonen, dass sich die Bereitstellung von Kapazitäten nur auf die Differenz zwischen Füllstandsvorgaben und tatsächlich genutztem Arbeitsgasvolumen bezieht, nicht aber auf das im betreffenden Zeitpunkt vom jeweiligen Speicherkunden insgesamt unbefüllte Arbeitsgasvolumen (siehe nachfolgende grafische Darstellung).



Ansprechpartnerinnen

Ingride Kouengoué

Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung

030300199-1116

Ingride.kouengoue@bdew.de

Catrin Feldhege-Bittner

Geschäftsbereich Versorgungssicherheit, Handel und gasspezifische Fragen

030300199-1351

Catrin.feldhege-bittner@bdew.de